

Antrag

der Fraktion Die Republikaner

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Überwachung von Glaubensgemeinschaften durch den Verfassungsschutz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche in- und ausländischen anerkannten Kirchen, außer den beiden großen Landeskirchen, Glaubensgemeinschaften, religiöse Gruppierungen, Sekten oder Zusammenschlüsse, die vorgeben, Glaubensgemeinschaften zu sein, im Land bekannt und wie diese landes-, bundesweit oder gegebenenfalls übernational organisiert sind;
2. welche Mitgliederzahlen jeweils landes- und bundesweit festzustellen/einzuschätzen sind;
3. welche der unter Ziffer 1 genannten Zusammenschlüsse regelmäßig „Kirchensteuer“ oder vergleichbare Abgaben einziehen/einziehen lassen und/oder inwieweit diese steuerlich begünstigt sind;
4. wie hoch das Vermögen der einzelnen Zusammenschlüsse ist oder eingeschätzt wird;
5. bei welchen der unter Ziffer 1 genannten Zusammenschlüssen Anhaltspunkte für einen Verdacht, konkrete Hinweise oder Beweise von nicht oder nicht vollständig rechts-, verfassungs-, grundrechts-, menschenrechtstreuer Organisation und Verhaltensweise bestehen;
6. welche nicht rechts-, verfassungs-, grundgesetz- oder menschenrechtskonformen Feststellungen bei den betroffenen Zusammenschlüssen nach Ziffer 1 jeweils bekannt sind, bzw. welche Anhaltspunkte für einen entsprechenden Verdacht vorliegen;

7. ob, und wenn ja, welche der nach Ziffer 1 benannten Zusammenschlüsse seit wann durch den Verfassungsschutz des Landes oder des Bundes oder durch andere Geheimdienste
- a) mit Einsatz nachrichtendienstlicher Mitteln beobachtet wurden, werden oder zukünftig noch beobachtet werden sollen
 - b) ohne Einsatz nachrichtendienstlicher Mitteln beobachtet wurden, werden oder zukünftig noch beobachtet werden sollen;
8. in welcher Anzahl und Form bisher staatliche Maßnahmen und Ermittlungsverfahren wegen welchen Rechtsverstößen der unter Ziffer 1 genannten Zusammenschlüsse seit Bestehen des Landes Baden-Württemberg durchgeführt wurden?

08. 07. 98

König, Wilhelm, Käs, Deuschle
und Fraktion

Begründung

Nach neueren Medienberichten und Mitteilungen aus der Bürgerschaft und aus anderen Quellen ist bekannt, daß verschiedene Glaubensgemeinschaften oder Zusammenschlüsse, die sich als solche bezeichnen, Ziele und Auffassungen vertreten, die grundgesetz- und rechtswidrig seien. Die islamische Gemeinschaft „Milli Görüs“ oder zum Beispiel die Zeugen Jehovas sollen hier entgegen unserer Rechtsordnung ihre Mitglieder gegen die parlamentarische Demokratie, gegen das demokratische Wahlrecht, gegen die freie grundgesetzlich garantierte Persönlichkeitsentfaltung u. a. anerkannte Rechtsinstitutionen ausrichten.

Im Zusammenhang mit dem allgemeinen Werteverfall in der Gesellschaft und der zunehmenden Flucht der aus- und inländischen Bevölkerung im Lande in verschiedenartigste Glaubensgemeinschaften und solche, die vorgeben es zu sein, besteht die Gefahr einer gesteuerten demokratiefeindlichen Entwicklung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. August 1998 Nr. 5–1080/88 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Finanzministerium und dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften unterliegen dem Schutz von Artikel 4 GG und sind nur verfassungsimmanenten Schranken unterworfen. Dies bedeutet für den Staat, daß er ihnen gegenüber das aus der Verfassung resultierende Neutralitätsgebot beachten muß. So ist dem Staat gemäß Artikel 4 Abs. 1 GG eine Einmischung in die Glaubensüberzeugungen, Glaubenshandlungen und Glaubensdarstellungen einzelner Gemeinschaften verwehrt. Hinzu kommt, daß nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 WRV die Religionsgemeinschaften ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten. Aus diesen Darlegungen folgt auch, daß dem Staat kein allgemeines Aufsichtsrecht über Religionsgemeinschaften zusteht; er verfügt in der Regel über keine amtlichen Erkenntnisse hin-

sichtlich Interna der Religionsgemeinschaften wie zum Beispiel Mitgliedszahlen, innere Organisation und Strukturen.

Zu 1.:

Eine staatliche „Anerkennung“ von Religionsgemeinschaften findet staatskirchenrechtlich nicht statt. Im Blick auf die in der Vorbemerkung beschriebene verfassungsrechtliche Autonomie besteht für eine Religionsgemeinschaft die Möglichkeit, sich in einer privaten juristischen Rechtsform zu organisieren. Dies geschieht in der Regel in der Rechtsform des Idealvereins (§§ 21 ff. BGB). Davon abgesehen, sieht die Verfassung in Artikel 140 in Verbindung mit Artikel 137 WRV vor, daß einzelnen Religionsgemeinschaften bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen die Rechte einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden können. Religionsgemeinschaften, die bereits vorkonstitutionell diesen Status innehaben, wurde er bei Schaffung des Grundgesetzes erhalten. Mit der Verleihung des Status einer Körperschaft ist zum Beispiel das Recht, Kirchensteuern zu erheben, verbunden. Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften ist Länderangelegenheit. Gleichwohl findet auf Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 12. März 1994 ein sogenanntes Länderabstimmungsverfahren statt, um zu gewährleisten, daß dieses Rechtsinstitut unter möglichst gleichen Bedingungen angewendet wird. In Baden-Württemberg haben die nachfolgend aufgeführten Religionsgemeinschaften – außer den beiden großen Kirchen – Körperschaftsrechte:

Alt-Katholische Kirche in Baden-Württemberg
 Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland
 Die Christengemeinschaft – Körperschaftsverband
 Die Christengemeinschaft in Baden-Württemberg
 Die Heilsarmee in Deutschland
 Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeinde
 Evangelische Brüdergemeinde Korntal
 Evangelische Brüdergemeinde Wilhelmsdorf
 Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden
 Evangelisch-methodistische Kirche in Baden
 Evangelisch-methodistische Kirche in Württemberg
 Evangelisch-Reformierte Kirche Stuttgart
 Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten, Süddeutscher Verband
 Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Baden-Württemberg
 Neuapostolische Kirche Baden-Württemberg
 Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland
 Russische Orthodoxe Kirche im Ausland
 Verband der Mennonitengemeinden in Baden-Württemberg
 Freireligiöse Landesgemeinde Baden
 Freireligiöse Landesgemeinde Württemberg
 Israelitische Religionsgemeinschaft Baden
 Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg
 Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden

Abgesehen von eigenen Organisationseinheiten im Land, die u. a. Voraussetzung für die Körperschaftsverleihung sind, verfügen die o. g. Religionsgemeinschaften über ähnliche Strukturen in den anderen Bundesländern. Einige Religionsgemeinschaften davon haben – wie zum Beispiel die Katholische Kirche – darüber hinaus eine weltweite Organisation mit einem entsprechenden Leitungsgremium. So sitzt das führende Leitungsorgan der Neuapostolischen Kirche in Zürich, der Metropolitan der Griechisch-Orthodoxen Kirche in Athen, der Metropolitan der Russisch-Orthodoxen Kirche im Ausland in New York. Dies hat jedoch keine rechtlichen Auswirkungen auf den öffentlich-rechtlichen Status der Religionsgemeinschaften im Inland. Ergänzend wird auf die Antwort der Landesregierung zum Thema „Aner-

kennung der Zeugen Jehovas als Körperschaft des öffentlichen Rechts“ in Drucksache 11/6341 hingewiesen.

Soweit im Antrag der Bereich „Sekten“ oder „Zusammenschlüsse, die vorgeben, Glaubensgemeinschaften zu sein“, angesprochen wird, dürften damit neuere religiöse und/oder weltanschauliche Gemeinschaften und Gruppierungen gemeint sein, gegebenenfalls auch pseudoreligiöse Kreationen. Von der Landesregierung werden über diese Gruppierungen keine Listen erstellt, da es nicht zu den Aufgaben der Landesregierung gehört, die Glaubensüberzeugungen von derartigen Gruppierungen zu prüfen. Insofern hat auch die vom Bundestag eingesetzte Enquetekommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ nicht einzelne Gruppierungen und Gemeinschaften in ihrem am 19. Juni 1998 im Bundestag vorgestellten Abschlußbericht (Bundestags-Drucksache 13/10950) dargestellt.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß die Landesregierung die Scientology-Organisation nicht zu den religiösen Gemeinschaften zählt.

Zu 2.:

Zu den Mitgliederzahlen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Baden-Württemberg liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 3.:

Kirchensteuern und Spenden: Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können zur Deckung ihrer Bedürfnisse von ihren Angehörigen Steuern erheben (§ 1 KiStG). Auf Antrag einer solchen Religionsgemeinschaft kann das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Verwaltung der Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden, durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise den Landesfinanzbehörden übertragen (§ 17 KiStG). Auf dieser Grundlage verwalten die Landesfinanzbehörden derzeit die Kirchensteuer für die

- Alt-Katholische Kirche
- Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Erzdiözese Freiburg
- Evangelische Landeskirche Baden
- Evangelische Landeskirche Württemberg
- Freireligiöse Landesgemeinde Baden
- Israelitische Religionsgemeinschaft Baden
- Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg.

Eine Besonderheit gilt für das zur Diözese Mainz gehörende Bad Wimpfen. Die für dort wohnende Angehörige der römisch-katholischen Kirche erhobene Kirchensteuer wird vom zuständigen Finanzamt der Diözese Rottenburg-Stuttgart überwiesen und dort innerkirchlich ausgeglichen.

Die Angehörigen der vorstehenden Religionsgemeinschaften können die gezahlte Kirchensteuer bei ihrer Veranlagung zur Einkommensteuer als Sonderausgaben abziehen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Entsprechendes gilt für die Beiträge von Mitgliedern der anderen – in der Anlage aufgeführten –, als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften, die während des ganzen Kalenderjahres keine Kirchensteuer erheben. Der Abzug dieser Beiträge ist bis zur Höhe der Kirchensteuer zulässig, die von den als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften im betreffenden Land erhoben wird. In Baden-Württemberg sind dies 8 %

der unter Berücksichtigung der Kinderermäßigung festgesetzten Einkommensteuer.

Freiwillige Beiträge an die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften können im übrigen nach Maßgabe von § 10 b EStG als Spenden abgezogen werden.

Steuerliche Behandlung der kirchlichen Einrichtungen usw.:

Aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) kann zu den steuerlichen Verhältnissen der in Nr. 1 der Anfrage genannten kirchlichen Einrichtungen, Glaubensgemeinschaften, Gruppierungen, Sekten oder Zusammenschlüssen nur allgemein und nicht einzelfallbezogen Stellung genommen werden.

Soweit die entsprechenden Einrichtungen als inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, besteht Ertragssteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) nur, soweit Betriebe gewerblicher Art unterhalten werden. Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe). Die Einzelheiten ergeben sich aus Abschnitt 5 der Körperschaftsrichtlinien.

Körperschaftlich verfaßte Einrichtungen können zum Beispiel als nichtrechtsfähige oder rechtsfähige (e. V.) Vereine wegen Förderung religiöser oder kirchlicher Zwecke als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaften anerkannt werden und unterliegen dann nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG nur insoweit der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Voraussetzung für die Zuerkennung der Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) ist, daß im Einzelfall die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO satzungsmäßig und hinsichtlich der tatsächlichen Geschäftsführung erfüllt sind. Die Zuerkennung der steuerlichen Begünstigung erfolgt durch das örtlich zuständige Finanzamt und wird regelmäßig überprüft.

Einrichtungen, Gruppierungen oder Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder eines wirtschaftlichen Vereins sind steuerlich nicht begünstigt und unterliegen den allgemeinen Regelungen der Einkommensbesteuerung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer.

Zu 4.:

Dem Finanzministerium liegen zum Vermögen der Religionsgemeinschaften keine Kenntnisse vor. Zudem stünde einer Weitergabe solcher Daten das Steuergeheimnis entgegen (§ 30 AO).

Zu 5. und 6.:

Tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung liegen dem Landesamt für Verfassungsschutz derzeit bei vier Organisationen vor, die sich selbst als Glaubensgemeinschaften sehen. Ob es sich tatsächlich um Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften handelt, spielt für die Beobachtung durch den Verfassungsschutz keine Rolle. Bei den beobachteten Vereinigungen handelt es sich um die „Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V.“ (IGMG), der „Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V.“ (ICCB), die „Muslimbruderschaft“ (MB) und die Scientology-Organisation. Hinsichtlich der Erkenntnisse zu diesen Vereinigungen wird auf den Verfassungsschutzbericht 1997 verwiesen (IGMG: S. 148–153; ICCB: S. 153–156; Muslimbruderschaft: S. 162–165; Scientology-Organisation: S. 176–195).

Zu 7.:

Auf die Antwort zu 5. und 6. wird verwiesen. Über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gibt die Landesregierung grundsätzlich öffentlich keine Auskunft. Das Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet im wesentlichen die gleichen Organisationen wie das Landesamt.

Zu 8.:

Nach dem geltenden Strafrecht gibt es keine Möglichkeit, juristische Personen und Personenvereinigungen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Das geltende Strafrecht knüpft an das individuelle Verschulden an, so daß gegebenenfalls nur einzelne Mitglieder von Personenvereinigungen strafrechtlich belangt werden können, soweit sie selbst schuldhaft eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige Straftat begangen haben. Demgemäß ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Glaubensgemeinschaften oder ähnliche Personenzusammenschlüsse als solche mangels eigener strafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht möglich.

Auch vereinsrechtliche Maßnahmen gegenüber echten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften scheiden aus, da das öffentliche Vereinsrecht nach § 2 Ziffer 3 Vereinsgesetz für diese nicht gilt.

In Vertretung

Eckert

Ministerialdirektor